



Satzung des Tennisclub Hardt e.V.

Stand: 22.03.2024
VR 941



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Der Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit –	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Vereinsjugend	4
§ 6 Ehrenmitglieder	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 13 Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 14 Die Mitgliederversammlung	8
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Kassenprüfung	9
§ 17 Vermögen des Vereins / Haftungsausschluss	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hardt e.V.“. Er wurde am 19. März 1976 in Mönchengladbach gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen (VR 941 am 26. Mai 1976).

Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verband Niederrhein e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach (Hardt).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit –

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder (aktive)
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Gründe für eine Ablehnung werden nicht bekannt gegeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Poststempel) zulässig. Bei Nichteinhaltung des Termins laufen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres weiter.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft, verliert das Mitglied alle Rechte aus dem Verein. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben solange bestehen, bis das Vereinseigentum (z. B. Schlüssel zur Clubanlage/Clubhaus) zurückgegeben und/oder noch ausstehende Beiträge und/oder Rechnungen vollständig beglichen sind.

§ 5 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, sofern diese nicht zweckgebunden sind. Dem Schatzmeister ist Rechnung zu legen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Spielberechtigt sind ordentliche und jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder sind im Rahmen der Spielordnung spielberechtigt.

Die Mitglieder haben die aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinsvermögens haftbar gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, sowie die außerordentlichen Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge (Beschluss der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung) sind nach Rechnungsstellung dem Vereinskonto zur Verfügung zu stellen. Sofern dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat vorliegt, können die Beiträge vom Verein auch eingezogen werden. Die Mitglieder haben für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.

Der Vorstand kann den zu zahlenden Beitrag bei ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden, sowie in anderen begründeten Fällen herabsetzen, erlassen, oder Teilzahlung vereinbaren. Einen Nachweis für die Gewährung eines erniedrigten Beitrags (z. B. Ausbildungs- / Studien- oder sonstige Bescheinigungen) ist jährlich unaufgefordert neu zu erbringen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretendem Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Stellvertretendem Schatzmeister

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem

- f) Sportwart
- g) Stellvertretendem Sportwart
- h) Jugendwart
- i) Stellvertretendem Jugendwart
- j) Sowie bis zu sechs Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach innen und nach außen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- 5) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen
- 6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 7) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Interne Geschäftsverteilung des Vorstandes
- 9) Berufung und Abberufung der Beisitzer

Dem **Vorsitzenden** obliegen insbesondere

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung

Im Falle der Verhinderung treten der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an seine Stelle.

Stellvertretender Vorsitzender

- Vertretung des Vorsitzenden

Schatzmeister und Stellvertretung

- Führung Kasse und Konten

Geschäftsführer:

- Betreuung Clubhaus (Instandhaltung, Wartung etc.)

Sportwart und Stellvertretung

- Koordinierung sportlicher Angelegenheiten

Jugendwart und Stellvertretung

- Koordinierung Jugendabteilung

Beisitzer

- Unterstützung und Entlastung des Vorstandes bei anfallenden Aufgaben

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse werden in einer Niederschrift, die Ort, Zeit und die Namen der Teilnehmer aufweist, festgehalten.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Scheiden Vorstandmitglieder im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren gemäß Jugendordnung. Beide müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bis zur Bestätigung der Wahl bleiben die vorherigen Jugendwarte im Amt.

Durch die Festlegung von zwei Wahlperioden ist sicherzustellen, dass jeweils nur ein Teil des Vorstandes zur Wahl ansteht:

1. Wahlperiode (vier Jahre)

- a) Vorsitzender
- b) Schatzmeister

c) Stellvertretender Schatzmeister

2. Wahlperiode (zwei Jahre später als Periode 1, für vier Jahre)

- a) Stellvertretender Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Sportwart
- d) Stellvertretender Sportwart

Beisitzer können jederzeit berufen oder abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wird der Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und Ortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Etwaige Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind bis sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingegangene, vor allem in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen entscheidend. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Auflösung des Vereins und die Änderung seines Zwecks benötigen eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn:

- a) Das Interesse des Vereins dies erfordert

- b) $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

In ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beantragt wird. Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den Ort und die Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut niederzulegen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei in der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung der(s) Schatzmeister(s).

§ 17 Vermögen des Vereins / Haftungsausschluss

Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins sind dem Vereinsvermögen zuzuführen. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 941, in der Fassung vom 22.04.2024 beim Amtsgericht Mönchengladbach